

tions, et qu'il laisse au droit cantonal la compétence d'édicter d'autres règles, en particulier de prévoir d'autres causes de suspension de la prescription, fondées sur des considérations tirées de rapports juridiques demeurés dans la souveraineté des cantons. Il suffit, en ce qui concerne les causes de suspension de la prescription, de lire l'énumération qu'en fait l'art. 153 CO pour se convaincre que le législateur fédéral ne s'est pas borné à prévoir les causes de suspension ayant leur fondement dans le domaine du droit fédéral. La puissance paternelle, la tutelle sont, en effet, des matières régies par le droit cantonal et cependant l'art. 153, chiffre 1° et 2°, prévoit la suspension de la prescription des créances des enfants contre leurs parents et des pupilles contre leur tuteur ou contre l'autorité tutélaire tant que dure la puissance paternelle ou la tutelle.

Il résulte d'ailleurs d'une manière indubitable des travaux législatifs qui ont abouti à l'adoption de l'art. 153 CO que l'énumération des causes de suspension de la prescription contenue dans cet article est absolument limitative. (Voir Hiestand, Die Verjährung nach schw. O. R., p. 63 et suiv. et spécialement p. 72-73; Schneider et Fick, Commentaire, ad art. 153, note 9; Rossel, Manuel, p. 203, n° 187.)

Dès lors, et quelque étroite que puisse paraître cette énumération, il est certain qu'en dehors des causes de suspension prévues par l'art. 153 CO, il n'y a pas place, en ce qui concerne les obligations qui, par leur nature, se trouvent soumises au droit fédéral, pour d'autres causes de suspension établies par le droit cantonal. Les obligations de cette nature sont exclusivement régies au point de vue de la prescription et spécialement au point de vue des causes de suspension par les dispositions du droit fédéral. C'est donc à tort que le Tribunal cantonal vaudois a fait application en l'espèce de dispositions du droit cantonal. Son arrêt doit dès lors être annulé et la cause doit lui être renvoyée pour statuer à nouveau en application du droit fédéral (art. 89 et suiv. OJF).

4. — Il n'appartient pas au Tribunal fédéral, nanti d'un recours en cassation, de résoudre les questions que soulève

l'application du droit fédéral au litige actuel et que les parties discutent dans leurs mémoires. Cette compétence appartient exclusivement à l'instance cantonale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est déclaré fondé et l'arrêt du Tribunal cantonal vaudois, du 12 juin 1902, est annulé, la cause étant renvoyée à l'instance cantonale pour être jugée à nouveau.

47. Urteil vom 19. September 1902 in Sachen  
Saurer, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Bürgin, Befl. u. Ber.=Befl.

*Eigentumserwerb an Mobilien; gutgläubiger Erwerb vom Nicht-eigentümer, Art. 205 O.-R. Beweislast bei der Vindikation.*

A. Durch Urteil vom 18. April 1902 hat das Obergericht des Kantons Luzern die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

C. Der Beklagte beantragt, die Berufung sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 8. Februar 1899 schloß der Beklagte Bürgin mit Holzhändler Alois Stalder in Wigau einen Vertrag ab, dessen hier wesentliche Bestimmungen lauten:

„1. Bürgin bürgt den Herren Benz & Meißel, Holzhandlung „Norsbach für zu kreditierende Bretter im Betrage von 2500 Fr. (zweitausend fünfhundert Franken), welche die Herren Benz & Meißel dem Alois Stalder ohne Spesen und Nachnahmen „Station Luzern zu liefern haben.

„2. Alois Stalder verkauft als Garantie dieser Bürgschaft an „Friedrich Bürgin den Motornauen zum Preise von 2500 Fr. (Franken zweitausend fünfhundert) unter der Verkaufsbedingung, „daß, wenn Stalder M. die auf Kredit gelieferten Bretter im

„Betrage von Franken zweitausend fünfhundert am 1. Mai 1899 „den Herren Benz & Meisel nicht bezahlen könnte, der Motor- „nauen zu Eigentum Bürgins wird.“

Da Stalder seine Verbindlichkeiten gegenüber Benz & Meisel nicht erfüllte, mußte der Beklagte an seiner statt bezahlen; er nahm in Folge dessen den Motornauen an sich. Den von Stalder dem Beklagten überlassenen Motor hatte jener im Dezember 1898 um 2500 Fr. gegen ratenweise Abzahlung vom Kläger Saurer bezogen, und zwar unter Vorbehalt des Eigentums des Verkäufers bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufpreises. Stalder bezahlte nur die erste Rate vollständig; aus der Betreibung für die zweite und dritte Rate erhielt der Kläger, der am 29. Mai 1899 das Pfändungsbegehren gestellt hatte, einen (vom 10. November 1899 datierten) Verlustschein für den Betrag von 747 Fr. 10 Cts. Wegen der Veräußerung des Motors an den Beklagten erhob der Kläger im Juli 1899 Strafklage gegen Stalder wegen Unterschlagung; die Untersuchung wurde jedoch durch Verfügung des Statthalteramtes Luzern vom 19. Juli 1900 „reponiert.“

2. Im November 1900 hat nun der Kläger gegen den Beklagten die vorliegende Klage erhoben, die die Rechtsbegehren enthält:

1) Der Vertrag zwischen Stalder und dem Beklagten vom 8. Februar 1899 sei als ungültig zu erklären, soweit er den klägerischen Motor betreffe.

2) Der Beklagte habe den Motor unbeschwert herauszugeben.

3) Der Beklagte habe einen allfälligen Minderwert des Motors infolge Gebrauches zu ersetzen, über dessen Höhe eventuell in einem besondern Verfahren zu entscheiden sei.

Die Klage ist eine vindikationsklage. Der Kläger macht geltend, Stalder sei infolge des Eigentumsvorbehaltes niemals Eigentümer des Motors geworden. Aber auch der Beklagte sei nie Eigentümer geworden. Der Beklagte habe gemußt und wissen müssen, daß Stalder nicht Eigentümer des Motors gewesen sei; er könne daher nicht als gutgläubiger Erwerber im Sinne des Art. 205 D.-R. gelten. Hiefür beruft sich die Klage lediglich auf Stalder als Zeugen, eventuell auf den Eid des Beklagten.

Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen, indem er sich auf Art. 199 und 205 D.-R. berief und bestritt, vom Eigentumsvorbehalt des Klägers Kenntnis gehabt zu haben. Während die erste kantonale Instanz die Klage guthieß, ist die zweite Instanz, wie aus Fakt. A ersichtlich, zu deren Abweisung gelangt, aus Gründen, die, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen berücksichtigt sind.

3. (Prozessualisches.)

4. Zur vorliegenden vindikationsklage ist zu bemerken, daß nach den in Erwägung 1 wiedergegebenen Tatsachen Stalder, der den streitigen Motor an den Beklagten weiter veräußert hat, in der Tat nicht Eigentümer desselben geworden ist, da der Kläger bei dessen Verkauf einen — rechtlich unzweifelhaft gültigen — Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Abzahlung des Kaufpreises geknüpft hatte, und die so gesetzte Bedingung des Eigentumsverlustes Stalders unbestrittenermaßen nicht eingetreten ist. Dennoch hat der Beklagte an der genannten Sache gemäß der auf deutsch-rechtlichen Rechtsanschauungen beruhenden Bestimmung des Art. 205 D.-R. Eigentum erworben, falls er als gutgläubiger Erwerber anzusehen ist. Denn daß das zum Eigentumsverlust gemäß Art. 199 D.-R. nötige Erfordernis der Besitzübergabe erfüllt ist, ist nicht streitig; ebenso ist klar, daß es sich nicht um eine gestohlene oder eine verlorene Sache handelt. Entscheidend für das Schicksal der vindikation ist daher einzig, ob der Beklagte beim Erwerb in gutem Glauben war. Bei der Lösung dieser Frage erhebt sich vorerst die weitere, wem hierbei die Behauptungs- und Beweislast obliegt: ob der vindikationskläger, der den Eigentumsverlust geltend macht, seinen guten Glauben nachzuweisen habe, oder ob im Gegenteil der vindikationskläger, der die in den Besitz des Gegners übergegangene Sache zurückfordert, den bösen Glauben des Erwerbers darzutun habe. Diese Streitfrage wäre wohl — mit Windscheid Pand. I, § 177 sub 4 Num. 8 (S. 535 f.) — dann im ersten Sinne zu lösen, wenn der gute Glaube als positive Bedingung des Eigentumsverlustes behandelt wäre. Die Fassung des schweizerischen Obligationenrechtes, Art. 205, läßt nun allerdings einen Schluß auf diese Annahme zu, da sich hier die Wendung findet,

der gutgläubige Erwerber erlange das Eigentumsrecht, also der gute Glaube recht eigentlich als das Haupterfordernis des Eigentumserwerbes vom Nichteigentümer hingestellt wird. Nichtsdestoweniger ist die Frage der Beweislast in Übereinstimmung mit der in Doktrin und Praxis überwiegend vertretenen Ansicht, die nun auch im deutschen bürg. Gesetzbuch, §§ 932, 933 gesetzliche Regelung gefunden hat, im Sinne der zweiten Alternative zu lösen. (Vergl. namentlich Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, § 97, S. 272 f.; Seuffert, Archiv 31, Nr. 187. Vergl. auch die Fassung des Art. 979 des Vorentwurfes zum eidgenössischen Civilgesetzbuche.) Hiefür spricht zunächst der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß der gute Glaube zu vermuten ist (vergl. Hafner, Kommentar, 2. Auflage, S. 91, Anm. 2 zu Art. 205, und das dort citierte Urteil des Bundesgerichtes). Sodann ist für diese Lösung anzuführen der Umstand, daß der gute Glaube im Grunde etwas negatives ist, nämlich die Abwesenheit des unredlichen Bewußtseins, also eine Tatsache des Innenlebens, und der strikte Beweis des Vorhandenseins dieser Tatsache unter Umständen äußerst schwierig sein kann. Liegt so demnach wesentlich aus diesen Gründen dem Vindikationskläger der Beweis des bösen Glaubens des Erwerbers und Nichteigentümers ob, so ist immerhin zuzugeben, daß auch dieser Beweis nicht ein absolut strikter sein muß, sondern daß er in der Regel aus der Gesamtheit der Tatumstände und Begleiterscheinungen wird gefolgert werden müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfen im vorliegenden Falle die Umstände, welche die erste Instanz dazu geführt hatten, den bösen Glauben des Beklagten anzunehmen, sehr wohl in Berücksichtigung gezogen werden, obschon der Kläger selbst, wenigstens in seiner schriftlichen Klage, diese Tatsachen nicht im einzelnen geltend gemacht hat. Die erste Instanz hebt in dieser Beziehung hervor: Stalder, der in unmittelbarer Nähe des Beklagten gewohnt, habe innert Jahresfrist vor dem streitigen Vertragsabschlusse, nämlich am 2. März 1898, mit bedeutendem Defizit konkursiert und zum Schaden seiner Gläubiger affordiert, das Affomodement übrigens nicht halten können; am Konkurse habe der Beklagte selber mit einer bedeutenden Rechnungsforderung teilgenommen. Ferner illustrieren die

eigenen Rechnungen des Beklagten durch ganz kleine Anleihebeträge von 5, 10 und 15 Fr. die Kreditverhältnisse Stalders. Der Beklagte habe daher bei einiger Aufmerksamkeit wissen müssen, daß Stalder nicht Eigentümer sei. Wenn nun auch diesen Erwägungen gewiß alle Beachtung geschenkt werden darf, so reichen sie doch nicht hin, um den Beweis des bösen Glaubens des Beklagten für geleistet anzusehen. Mit Recht führt vielmehr die zweite Instanz für den guten Glauben des Beklagten folgendes an: Einmal sei nicht anzunehmen, daß der Beklagte eine Bürgschaft für den verhältnismäßig bedeutenden Betrag von 2500 Fr. übernommen hätte, „wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß an dem als Garantie hiefür verkauften Motornauen, welcher seinem Werte nach bloß das Äquivalent der Bürgschaftssumme repräsentiert, ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Klägers bestände.“ Sodann führt die Vorinstanz für den guten Glauben des Beklagten einen attenkundigen Brief desselben an die klägerische Firma vom 16. Juni 1899 an, wodurch der Beklagte dem Anwalte des Klägers von der käuflichen Abtretung des Motors an ihn gegen Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung gegenüber Benz & Meisel und der durch ihn erfolgten Tilgung der Forderung dieser Firma Kenntnis gegeben hat, sowie die bereits durch Brief vom 14. gl. Mts. gemachte Bestellung verschiedener Zubehörsen zum Motor. Der Kläger sichts in seiner Berufungsschrift diese Erwägungen keineswegs an, sondern er macht lediglich geltend, der gute Glauben des Beklagten sei nicht bewiesen, stellt sich also auf den Standpunkt, es sei Sache des Beklagten, seinen guten Glauben zu beweisen, welcher Standpunkt nach dem Gesagten rechtsirrtümlich ist. Mit seiner Vindikation ist der Kläger somit abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 18. April 1902 in allen Teilen bestätigt.